

JUS PRIVATUM

4

Johann Braun

Grundfragen  
der Abänderungsklage



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 4



# Grundfragen der Abänderungsklage

von

Johann Braun



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Braun, Johann:*

Grundfragen der Abänderungsklage / von Johann Braun. – Tübingen : Mohr, 1994

(Jus privatum ; Bd. 4)

ISBN 3-16-146141-X

NE: Ius privatum

978-3-16-157882-3 nveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1994 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Times-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch KG in Tübingen gebunden.

ISSN 0424-6985

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die Ausführung eines lange gehegten Plans dar. Bei dem Entwurf eines prozessual angemessenen Interpretationsrahmens für die Wiederaufnahmeklage stieß ich vor etwa fünfzehn Jahren erstmals auf die besondere Problematik von »Vorausentscheidungen«. Dabei wurde ich alsbald gewahr, daß es sich hierbei um ein gänzlich unerschlossenes Terrain innerhalb eines sonst wohl bekannten Umfeldes handelte. Der herkömmlichen Betrachtungsweise fehlte es nicht nur an geeigneten Kategorien, um die Problematik von »Vorausentscheidungen« erfassen und bewältigen zu können, sondern bereits an dem dafür zunächst einmal erforderlichen Bewußtsein. Die *Dimension der Zeit* schien für die Prozeßrechtsdogmatik, so merkwürdig dies klingt, fast nicht zu existieren. Im damaligen Zusammenhang waren die dadurch aufgeworfenen Probleme aber nur partiell zu lösen. Ihre vollständige Erfassung setzt, wie sich zeigte, eine eingehende Untersuchung sowohl der Abänderungsklage wie auch der Feststellungsklage voraus. Der erste Teil dieser Aufgabe soll durch das vorliegende Buch gelöst werden. Ob auch der zweite Teil einmal zu einem Ende gedeihen wird, läßt sich vorerst nicht absehen.

Schon das hiermit vorgelegte Werk hat eine verwickelte Vorgeschichte. Die ersten Partien wurden bereits vor Jahren konzipiert. Wegen anderer Pflichten und sonstiger Hindernisse mußte die Arbeit mehrfach für längere Zeit unterbrochen werden. Ich habe mich bemüht, die Spuren dieses Entstehungsprozesses zu tilgen, weiß aber nicht, ob es mir gelungen ist.

Warum dem schier unübersehbaren Schrifttum zur Abänderungsklage hiermit eine weitere Abhandlung hinzugefügt wird, sollte nach dem eingangs Gesagten keiner Entschuldigung mehr bedürfen. Zur Verdeutlichung der mit dieser Schrift verfolgten Absicht mögen aber einige klärende Worte nicht unnütz erscheinen.

Soviele Arbeiten über die Abänderungsklage bisher auch verfaßt worden sind, so sehr fehlt es doch nach wie vor an einer systematischen Bearbeitung der dadurch aufgeworfenen *Sachprobleme*. Der überwiegende Teil der bisherigen Literatur orientiert sich nämlich weniger an der Sache als vielmehr, wie man meint, »am Gesetz« oder genauer an dem, was die Praxis für das Gesetz hält. Das hat zur Folge, daß verfehlte Weichenstellungen nicht systematisch aufgespürt und berichtigt, sondern vielmehr kosmetisch verdeckt und fortgeschrieben werden. Die Sache selbst tritt dabei in den Hintergrund; was domi-

niert, sind die Probleme des juristischen Alltags. Dem entspricht es, daß das juristische Schrifttum zur Abänderungsklage zum großen Teil aus bloßer Nachweis- und Begleitliteratur besteht: Viele Darstellungen begnügen sich damit, die Windungen und Biegungen der Praxis lediglich nachzuzeichnen, was mittlerweile schon schwer genug ist; andere begleiten die neuere Entwicklung mit kritischen Kommentaren und wenden sich daher ebenfalls, je nach den Entscheidungen, mit denen die Praxis gerade befaßt ist, heute diesem, morgen jenem Problem zu.

Es kann hier nicht darum gehen, die Verdienste solcher Bemühungen irgendwie zu schmälern. Aber das eigentliche Geschäft der Rechtsdogmatik muß doch ein anderes sein. Wenn die Wissenschaft ihre Vordenkerfunktion behalten will, kann sie sich die Richtung und den Inhalt ihres Tuns nicht in dieser Weise durch das Tagesgeschäft der Praxis vorgeben lassen. Sie muß vielmehr losgelöst von den Zwängen, unter denen die Praxis steht, im guten Sinne radikal sein, d.h. zu den wirklichen Sachfragen vordringen und die Grundlagen klären, auf deren Basis eine rationale Diskussion allein möglich ist.

Je enger der zulässige Spielraum der Dogmatik in methodischer Hinsicht bemessen wird, desto größer ist freilich die Versuchung, Forschungen, die begrifflich aufs letzte gehen, auszuweichen und statt dessen ein klärendes Wort des Gesetzgebers zu fordern. Auch wenn dies mittlerweile dem Trend der Zeit entspricht, so kann ich mich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich damit auf einen Irrweg begibt. Der Gesetzgeber ist dazu da, um politische Fragen zu entscheiden; wo es um die Klärung dogmatischer Zusammenhänge geht, sollte die Rechtsdogmatik dem Gesetzgeber überlegen sein. Ja, es erscheint unerfindlich, wie der Gesetzgeber in der Lage sein soll, durch seinen berühmten Federstrich ein Problem zu lösen, das die Wissenschaft nach jahrzehntelanger Beschäftigung nicht einmal angemessen zu formulieren vermag.

Der Leser mag aus all dem ersehen, was ihn in dem vorliegenden Buch erwartet: keine Übersicht oder Auflistung von Fundstellen, die nur einem gerade empfundenen partikulären Bedürfnis abhelfen soll, wohl aber der Versuch, eine schwierige Lage zutreffend zu beschreiben und dabei gleichzeitig Vorschläge zu entwickeln, wie man durch eine den Dingen auf den Grund gehende Reflexion zu einer überschaubaren Praxis zurückfinden könnte. Zur besseren Orientierung habe ich die wesentlichen Ergebnisse dieser Rückbesinnung in dem letzten Paragraphen der Arbeit einmal in den Text des § 323 Abs. 1 – 3 ZPO hineinprojiziert, um deutlich zu machen, wie diese Vorschriften hiernach zu lesen sind. Vielleicht erleichtert es dem eiligen Leser die Lektüre, wenn er sich hier über Tendenzen und Resultate der Arbeit vorab informiert.

Zuletzt noch ein Wort über den Leser selbst. Obgleich die vorliegende Schrift auf eine Erhellung der Grundlagen des § 323 ZPO abzielt, denke ich mir als Leser in erster Linie den mit den Problemen der Abänderungsklage unmittelbar befaßten Praktiker. In der Praxis offenbart sich das Ungenügen der

überkommenen Deutung des § 323 ZPO täglich aufs neue. Unter dem Druck, in angemessener Zeit angemessene Entscheidungen zu erlassen, bleibt freilich wenig Gelegenheit, tradierte Vorverständnisse zu hinterfragen und neue Interpretationsmuster, die kritischen Querfragen standhalten, zu entwerfen. Hier möchte die vorliegende Schrift Abhilfe schaffen. Sie soll die gerade in der Praxis immer wieder laut werdenden Zweifel bestärken und dem zur Entscheidung berufenen Richter Materialien unterbreiten, welche die überkommene Entscheidungspraxis in ein neues Licht stellen. Dem Verfasser hat der Umgang mit diesen Materialien zugleich neue Perspektiven eröffnet. Mag es zum Prüfstein der Richtigkeit werden, ob das tradierte Verständnis die Konfrontation damit aushält.

Für die umsichtige Betreuung des Manuskripts danke ich meiner Sekretärin Frau Therese Saller.

Passau, Ostern 1993

*Johann Braun*





# Inhalt

Abkürzungen .....	XVIII
§ 1: Einleitung .....	1
I. Das Theoriedefizit im Anwendungsbereich der Abänderungsklage ..	1
1. Die gemeinrechtliche Theorie und Praxis .....	1
2. Theorie und Praxis heute .....	3
3. »Kosmetische Dogmatik« und »Grundlagendogmatik« .....	4
II. Die Ausgangslage .....	5
1. Materielles Recht und Prozeß .....	5
a) Prozeß als Rechtsverwirklichung .....	6
b) Rechtskraft als Rechtsgrund .....	6
2. Das Urteil über wiederkehrende Leistungen als Urteil über die künftige Rechtslage .....	8
a) Die Problematik des § 258 ZPO im allgemeinen .....	8
b) § 323 ZPO zwischen Rechtskrafterweiterung und Rechtskraft- durchbrechung .....	9
c) Sachdiskussion unter erschwerten Bedingungen .....	12
III. Das Problem des rechtlichen Gehörs .....	13
1. Die Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen als partielles Abschneiden von Einwendungen .....	13
a) Das Recht auf Gehör .....	13
b) Verurteilung vor tatsächlicher Entstehung der Einwendung .....	15
c) Die Klage auf wiederkehrende Leistungen dient allein dem Kläger ..	17
2. Gehördefizite im Rahmen der Abänderungsklage .....	18
a) Rückwirkungsverbot .....	18
b) Wesentlichkeitserfordernis .....	19
c) Perpetuierung anfänglicher Urteilsängel .....	20
IV. Vorblick auf die weitere Untersuchung .....	21

# 1. Abschnitt

## Das verdrängte Rechtskraftproblem im Anwendungsbereich des § 323 ZPO

§ 2: Abänderungsklage und Vollstreckungsgegenklage .....	25
I. Klagenkonkurrenz oder gegenseitiger Ausschluß .....	26
1. Freie Wahl des Schuldners .....	26
a) Praktische Konsequenzen .....	27
b) Die Lage beim Prozeßvergleich .....	29
2. Vorrangigkeit der Abänderungsklage .....	30
a) Grundlage dieser Auffassung .....	31
b) Schwierigkeiten im Detail .....	32
II. Die Abgrenzung beider Klagen im einzelnen .....	33
1. § 323 ZPO nur für Einwendungen, die ausschließlich gegenüber Urteilen auf wiederkehrende Leistungen möglich sind .....	34
a) Grundsatz .....	34
b) Ausnahmen .....	34
c) Ergebnis .....	36
2. § 323 ZPO als Rechtsbehelf zur Korrektur von Fehlprognosen .....	37
a) Ausgangspunkt .....	37
b) Prinzipielle Mängel .....	37
3. Abgrenzung nach der »rechtlichen Natur« der Einwendungen .....	39
4. Abgrenzung nach der »faktischen Natur« der Einwendungen .....	40
a) Präzisierung .....	40
b) Konsequenzen .....	41
III. Abschließende Betrachtung .....	41
§ 3: Abänderungsklage und Zusatzklage .....	43
I. Der Ausgangspunkt .....	43
1. § 323 ZPO als außerordentlicher Rechtsbehelf zur Durchbrechung der Rechtskraft .....	43
2. Keine Rechtskraft gegen den voll obsiegenden Kläger .....	44
II. Teilklage und Rechtskraft .....	45
1. Der Konsumtionsgedanke .....	46
a) Gemeines Recht .....	46
b) Die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals .....	49
c) Der Konsumtionsgedanke in der Rechtsprechung des RG .....	50

2. Die Beschränkung der Rechtskraft auf den eingeklagten Betrag . . . . .	51
a) Die Rechtsprechung des BGH . . . . .	51
b) Entstehungszusammenhänge . . . . .	52
III. Aufstieg und Fall der unterhaltsrechtlichen Zusatzklage . . . . .	55
1. Hintergrund und Verlauf der Entwicklung . . . . .	55
2. Kritische Einwendungen . . . . .	58
a) Zufälligkeit des Ergebnisses . . . . .	58
b) Notwendigkeit einer negativen Feststellungswiderklage . . . . .	58
c) Notwendigkeit einer Zwischenfeststellungsklage . . . . .	59
d) Zusatzklage und § 323 III ZPO . . . . .	60
e) Einseitige Begünstigung des Gläubigers . . . . .	60
3. Das Urteil des BGH vom 20. 12. 1960 . . . . .	60
a) Begründung der Entscheidung . . . . .	61
b) Verdecktes Fortleben des Konsumtionsgedankens . . . . .	62
IV. Abänderungsklage mit Zusatzklagefunktion . . . . .	63
1. Die neuere Rechtsprechung . . . . .	63
a) Begünstigung des voll obsiegenden Gläubigers im Rahmen einer zulässigen Abänderungsklage . . . . .	64
b) Konsequenzen für den Schuldner . . . . .	65
2. Kritik . . . . .	65
3. Ausblick . . . . .	66
§ 4: Die Rechtslage in Österreich und der Schweiz . . . . .	68
I. Österreich . . . . .	68
1. Generelle Begrenzung der Rechtskraft . . . . .	69
2. Partielle Ausdehnung der Urteilswirkungen . . . . .	71
II. Schweiz . . . . .	74
1. Die Abänderungsmöglichkeit als solche . . . . .	75
a) Kindesunterhalt . . . . .	75
b) Geschiedenenunterhalt . . . . .	76
c) Verwandtenunterhalt . . . . .	77
d) Schadensersatzrenten . . . . .	78
2. Die Rückwirkungsproblematik . . . . .	79
III. Ergebnis . . . . .	81

2. Abschnitt  
Der Ausschluß rückwirkender Urteilsabänderung  
gem. § 323 III ZPO

§ 5: Das Rückwirkungsverbot in kritischer Betrachtung .....	84
I. Die Wirkungsweise des § 323 III ZPO .....	84
1. Wirkungsweise im allgemeinen .....	84
2. Für den Abänderungsberechtigten schlechthin unabwendbare Nachteile .....	86
3. Generelle Vernachlässigung der Interessen des Abänderungs- berechtigten .....	88
II. Typische Fallgestaltungen .....	89
1. Änderungen, die grundsätzlich beiden Parteien bekannt sind .....	90
a) Erscheinungsformen .....	90
b) Interessenlage .....	91
2. Änderungen, die nur der abänderungsberechtigten Partei selbst unmittelbar bekannt sind .....	92
a) Erscheinungsformen .....	92
b) Interessenlage .....	93
3. Änderungen, die allein dem Abänderungsgegner unmittelbar bekannt sind .....	94
a) Erscheinungsformen .....	94
b) Interessenlage .....	95
4. Änderungen, die beiden Parteien unbekannt sind .....	95
a) Erscheinungsformen .....	95
b) Interessenlage .....	96
§ 6: Entstehungsgeschichte des § 323 III ZPO .....	97
I. Die gemeinrechtliche Doktrin .....	97
1. Der Ausgangspunkt: keine Klage vor Fälligkeit .....	97
2. Die sogenannte Anerkennungsklage .....	99
II. Die Rechtslage in Preußen .....	103
1. Klage auf wiederkehrende Leistungen im allgemeinen .....	103
2. Ausschluß der Anspruchsänderung .....	104
3. Ausdrücklicher Änderungsvorbehalt .....	105
4. »Durchschnittsrenten« für Nichteheleiche .....	106
5. Ergebnis .....	107
III. Andere partikulare Rechte .....	107

IV. Das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 .....	109
1. Der grundlegende Dissens der Gesetzesverfasser .....	109
a) Der Gesetzestext des § 7 II RHaftpflG .....	109
b) Die Diskussion über den Umfang der Rechtskraft .....	111
aa) Rechtskraft auch für die Zukunft .....	111
bb) Rechtskraft nur für die Vergangenheit .....	112
cc) Zusammenfassung .....	114
2. Die Geltendmachung nachträglicher Änderungen in der Rechtsprechung des ROHG und des RG .....	114
a) Der maßgebliche Zeitpunkt .....	115
aa) Der Ausschluß rückwirkender Geltendmachung im allgemeinen .....	115
aaa) Die Rechtsprechung des ROHG .....	115
bbb) Die Rechtsprechung des RG .....	118
bb) Der maßgebliche Zeitpunkt im einzelnen .....	120
b) Exkurs: Prognose und Präklusion .....	123
aa) Die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen bei der Zuerkennung einer Rente .....	124
aaa) Rein hypothetische Kausalverläufe .....	124
bbb) Echte Prognosen .....	125
bb) Präklusion nachträglicher Änderungen wegen versäumter Prognose .....	126
aaa) Die Rechtsprechung des ROHG .....	126
bbb) Die Rechtsprechung des RG .....	127
cc) Präklusion späterer Änderungen bei unrichtiger Prognose? .....	129
3. Zusammenfassung .....	129
V. Das Gesetzgebungsverfahren zu § 323 ZPO .....	130
1. Die 1. Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB .....	131
a) Die Vorlage des Redaktors Planck .....	131
b) Der Kommissionsentwurf von 1885/86 .....	133
2. Vom 1. BGB-Entwurf zur Novellierung der ZPO .....	134
3. Zusammenfassung .....	136
§ 7: Die dogmatischen Grenzen des Rückwirkungsverbots .....	137
I. Das Notventil der Praxis: Arglist contra Rechtskraft .....	137
1. Die Verletzung von Mitteilungspflichten .....	138
a) Das Ungenügen von Auskunftsrechten .....	138
b) Sanktionen für die Verletzung von Mitteilungspflichten .....	140
2. Rückwirkender Vollstreckungsschutz .....	144
3. Stellungnahme .....	146
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	148

1. Der Ausgangspunkt: unverschuldete Unmöglichkeit früherer Klageerhebung .....	148
2. Verspätete Abänderungsklage und § 233 ZPO .....	150
a) Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer »Nullfrist« .....	150
b) Mögliche Einwendungen .....	152
3. Grenzen der Wiedereinsetzungslösung .....	153
<b>III. Objektive Begrenzung der in die Zukunft wirkenden Rechtskraft ...</b>	<b>154</b>
1. Teleologische Reduktion des § 323 III ZPO .....	155
a) § 323 III ZPO dient primär nicht dem Vertrauensschutz .....	155
b) § 323 III ZPO als »Zweckmäßigkeitvorschrift« .....	157
c) § 323 III ZPO ist auf stufenlos verlaufende Änderungen zu beschränken .....	158
2. Der Umfang der »Zukunftsrechtskraft« des Urteils auf wiederkehrende Leistungen .....	160
3. Exkurs: Der Vertrauensschutz des Abänderungsbeklagten .....	161
a) Die Schutzwürdigkeit des Abänderungsgegners im allgemeinen ...	161
b) Vertrauen auf »rechtskräftige Prognosen«? .....	163
c) Der Vertrauensschutz aufgrund materiellen Rechts .....	166
aa) Der Schutz des Gläubigers vor Rückforderungsansprüchen ...	166
bb) Der Schutz des Schuldners vor Nachforderungen .....	168
cc) Ergebnis .....	170
4. Verfassungskonforme Auslegung des § 323 III ZPO aus Gründen des rechtlichen Gehörs .....	170
a) Der bleibende Gehörverstoß .....	171
b) Erneute Reduktion des verbliebenen Anwendungsbereichs .....	171
<b>IV. Ergebnis .....</b>	<b>172</b>

### 3. Abschnitt

#### Die Korrektur der ursprünglichen Urteilsunrichtigkeit

§ 8: Das Problem und seine bisherige Behandlung .....	173
<b>I. Die herrschende Meinung und ihre unmittelbaren Konsequenzen ...</b>	<b>173</b>
1. Ausgangspunkt .....	173
2. Einzelne Auswirkungen .....	176
a) Perpetuierung und Potenzierung ursprünglicher Urteilsunrichtigkeit .....	176
aa) Die Bindung zum Nachteil des Gläubigers .....	176
bb) Die Bindung zum Nachteil des Schuldners .....	177
b) Perpetuierung unrichtiger Prognosen .....	179
aa) Die Problematik im allgemeinen .....	179

bb) Insbesondere: Nichtberücksichtigung der nächsten Altersstufe des Unterhaltsgläubigers .....	182
II. Gegenstrategien und Ausnahmen .....	184
1. Vergleich mit dem früheren Urteil statt mit der Realität .....	184
a) Der Standpunkt des ROHG .....	184
b) Die Grundlage der Gegenauffassung .....	186
c) Ein Zweifelsfall: das Versäumnisurteil .....	186
d) Korrektur unrichtiger Prognosen .....	188
2. Korrektur des früheren Urteils aus Billigkeitsgründen .....	190
a) Verdeckte Zusatzklage .....	190
b) Ermittlung des angemessenen Unterhalts .....	191
c) Verteidigung des Abänderungsbeklagten mit »Alttatsachen« .....	193
d) Vermeidung untragbarer Ergebnisse .....	196
3. Andere Strategien .....	198
a) Offene Neubeurteilung bei Unkenntnis des früheren Ausgangspunktes .....	198
b) »Wesensverschiedenheit« von ehelichem und nachehelichem Unterhalt .....	200
4. Ergebnis .....	201
§ 9: Grund und Umfang der Korrektur unrichtiger Feststellungen .....	202
I. Die geringere »Intensität« der Rechtskraft von »Vorausentscheidungen« .....	202
1. Die Rechtskraft im »Normalfall« .....	202
a) Klagerecht und Fälligkeit .....	203
b) Einlassungszwang und Rechtskraft .....	203
2. Vorzeitiger Einlassungszwang und Rechtskraft .....	204
a) Die »Vorausklage« als Bevorzugung des Klägers und Benachteiligung des Beklagten .....	204
b) Rechtliche Haltbarkeit der Benachteiligung .....	207
aa) Keine Präklusion unterlassener Prognosen .....	207
bb) Der legitime Umfang der Bindung von Vorausentscheidungen ..	209
aaa) Der systematische Hintergrund des Problems .....	209
bbb) Das Problem der Zeit .....	210
ccc) Die Schutzwürdigkeit der ursprünglichen Feststellung ..	212
3. Ergebnis .....	214
II. Die Korrektur »ursprünglicher« Urteilsmängel im Hinblick auf Höhe und Dauer des Anspruchs .....	214
1. Vorbemerkungen .....	214
a) Die genaue Fragestellung .....	214
b) Urteilskorrektur zugunsten beider Parteien .....	215



2. Urteilsabänderung wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse . . . . .	215
a) Grundsätzliches . . . . .	215
b) Gesetzesänderungen . . . . .	217
c) Änderungen der Rechtsprechung . . . . .	218
aa) Das Problem im Spiegel der h.M. . . . .	219
bb) Rechtsprechungsänderung als Änderung der maßgeblichen Verhältnisse . . . . .	220
d) Der Zeitpunkt der Urteilsabänderung . . . . .	223
3. Anderssein als Änderung . . . . .	224
a) Die für die Verurteilung »maßgebenden« Verhältnisse . . . . .	224
aa) Einseitige Ausrichtung am richtigen Urteil . . . . .	224
bb) Mangelnde Praktikabilität der h.M. . . . .	225
cc) Der im Gesetz enthaltene Widerspruch und seine Auflösung . . . . .	226
b) Mangelnde Erkennbarkeit der tatsächlichen Urteilsgrundlagen . . . . .	229
aa) Maßgebend sind die vermutlichen Annahmen des Gerichts . . . . .	229
bb) Der Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs . . . . .	230
c) Die Bedeutung des § 323 II ZPO . . . . .	230
aa) Verfassungswidrigkeit der Vorschrift . . . . .	230
bb) Verfassungskonforme Auslegung . . . . .	232
d) Konsequenzen für die Geltendmachung einer anderen rechtlichen Beurteilung . . . . .	234
4. Urteilskorrektur im Rahmen einer zulässigen Abänderungsklage . . . . .	236
a) Gegenwärtige Tendenzen . . . . .	236
b) Stellungnahme . . . . .	238
III. Mängel bei der Feststellung des »Grundverhältnisses« . . . . .	239
1. Keine Korrektur des »Grundverhältnisses« gem. § 323 ZPO . . . . .	239
2. Feststellung des »Grundverhältnisses« und »Ergebnisfehlerrestitution« . . . . .	241
IV. Ergebnis . . . . .	242

#### 4. Abschnitt

##### Das Erfordernis der »wesentlichen« Änderung der Verhältnisse

§ 10 . . . . .	245
I. Die Auslegung des Wesentlichkeitserfordernisses in der Praxis . . . . .	245
1. Das Wesentlichkeitserfordernis als prozessuale »Schranke« . . . . .	245
2. Die Durchführung des »Schranken«-Modells im einzelnen . . . . .	247
a) Mögliche Auslegungsmuster . . . . .	247
b) Anwendung dieser Auslegungsmuster in der Praxis . . . . .	248
aa) Prozentuale Mindestquoten . . . . .	249
bb) Absolute Mindestbeträge . . . . .	250

cc) Nachhaltigkeit der Änderung .....	250
c) Immanente Mängel der Auslegungsmuster .....	252
3. Vermeidungsstrategien .....	253
a) Vorwegberücksichtigung voraussichtlicher Änderungen .....	254
b) Zusatzklage .....	254
c) Feststellungsurteil zwecks Ermöglichung einer selbständigen Erhöhungsklage .....	254
d) Vorwegberücksichtigung »unwesentlicher« Änderungen aufgrund begrenzten Realsplittings .....	255
e) Nachträgliche Berücksichtigung von Kindergeld .....	256
4. Ergebnis .....	258
II. Das Wesentlichkeitserfordernis als Merkmal des materiellen Anspruchs .....	258
1. Zur Vorgeschichte der herrschenden Meinung .....	258
a) Erste Erwähnungen des Wesentlichkeitserfordernisses .....	259
b) Das Aufkommen der rechtsverkürzenden Auslegung .....	260
c) Ansätze einer Begründung .....	262
2. Der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen und seine Feststellung ..	263
a) Besonderheiten des Unterhaltsanspruchs .....	264
aa) Die Schwankungen der Unterhaltsvoraussetzungen als solche ..	265
bb) Der Unterhalt als Durchschnittsrente .....	266
b) Folgen für die Abänderungsklage .....	267
3. Besonderheiten der Schadensersatzrenten .....	268
a) Die Hinterbliebenenrente .....	268
b) Die Verletztenrente .....	268
III. Praktische Konsequenzen .....	269
1. Die Auslegung des § 323 I ZPO im einzelnen .....	269
a) Unterhaltsrenten .....	269
b) Schadensersatzrenten .....	271
2. Mehrbelastung der Gerichte .....	271
3. Das Wesentlichkeitserfordernis in der neueren Gesetzgebung .....	272
a) Die gesetzliche Regelung .....	273
b) Stellungnahme .....	274
§ 11: Schluß: die richtige Lesart des § 323 Abs. 1 – 3 ZPO .....	275
Literaturverzeichnis .....	276
Personen- und Sachregister .....	285

## Abkürzungen

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sind nach Möglichkeit so abgekürzt worden, daß sie mit Hilfe von *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. Berlin 1993, unschwer näher bestimmt werden können. Im übrigen wurden nur allgemein geläufige Abkürzungen verwendet.

## § 1 Einleitung

### I. Das Theoriedefizit im Anwendungsbereich der Abänderungsklage

#### *1. Die gemeinrechtliche Theorie und Praxis*

Als Savigny im 5. Band seines »Systems«<sup>1</sup> der Frage nachging, wann aus einem Recht eine »Actio« erwächst – oder modern ausgedrückt: wann *geklagt* werden kann –, führte er eine Voraussetzung an, die der heutigen deutschen Dogmatik kaum noch dem Namen nach bekannt ist: die *Rechtsverletzung*. Erst die »Verletzung« sollte bewirken, daß aus dem Recht eine Klage entspringt<sup>2</sup>. Das war nicht allein Savignys Auffassung. Auch bei Puchta liest man, daß zur »Entstehung« einer Klage »zweierlei« gehöre: »ein Recht und die Verletzung desselben«<sup>3</sup>; überhaupt war diese Vorstellung damals durchgängig herrschend<sup>4</sup>. Der Gedanke der »Rechtsverletzung« bot unter anderem eine einfache Erklärung für den aus dem römischen Recht abgeleiteten Grundsatz, daß auf eine noch *nicht fällige* Leistung wegen der darin liegenden »*plus petitio ratione temporis*« nicht *geklagt* werden konnte<sup>5</sup>. Auch eine *Forderung* mußte nach dieser Vorstellung nämlich erst einmal »verletzt« werden, bevor daraus eine Klage erwuchs. Zwar war man bei der Bestimmung der »Verletzungshandlung« hier etwas großzügiger als bei dinglichen Rechten: bereits die Weigerung, dem Anspruch des Berechtigten nachzukommen, wurde als »Verlet-

---

<sup>1</sup> Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 5, S. 1 ff.

<sup>2</sup> Näher dazu auch Nörr, in: Jus Commune 8 (1979), 110 ff.

<sup>3</sup> Puchta, Rheinisches Museum 1829, S. 115 (120).

<sup>4</sup> Nach Müllner, Allgemeine Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde, S. 144 f., kann etwa von einem Klagerecht (actio nata) aus einem Darlehensvertrag erst nach »Ablauf der Zahlungsfrist« die Rede sein. Vgl. auch Ho, Zum Anspruchsbegriff bei der Feststellungsklage, S. 5 ff. Ausführlich zur Entstehung dieser Auffassung Vossius, Zu den dogmengeschichtlichen Grundlagen der Rechtsschutzlehre, S. 7 ff.

<sup>5</sup> Bei Pfeiffer, AcP 37 (1854), 93 (120) heißt es zum römischen Recht: »Auf direktem Wege konnte eine Verurteilung zu einer zukünftigen Leistung nicht herbeigeführt werden; dem stand schon die Formel der condemnatio, welche auf ein dare facere gerichtet sein mußte, entgegen.« Vgl. auch Bähr, Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 3. Aufl. 1894, S. 237.

zung« der Forderung angesehen<sup>6</sup>, u.U. sogar die bloße Nichtleistung trotz Fälligkeit<sup>7</sup>. Da indessen *vor* Fälligkeit noch gar keine Leistung beansprucht werden konnte, konnte eine Forderung *bis dahin* auch nicht »verletzt« und dementsprechend auch nicht eingeklagt werden<sup>8</sup>. Eine Klage auf *wiederkehrende* Leistungen war nach dieser Auffassung schon gar nicht vorgesehen<sup>9</sup>.

Aus heutiger Sicht mag diese Betrachtungsweise hoffnungslos antiquiert erscheinen<sup>10</sup>. Sie trägt jedoch einem elementaren Zusammenhang Rechnung, der in der modernen Prozeßrechtsdogmatik noch keineswegs den ihm gebührenden Rang einnimmt: dem *Zusammenhang von Recht und Zeit*<sup>11</sup>. »Keine Klage vor Fälligkeit« hieß nämlich zugleich, daß niemand durch ein Urteil gebunden werden sollte, bevor der andere *aktuell* etwas von ihm verlangen konnte. Nur wer aktuell zur Leistung verpflichtet war, sollte sich auf einen Prozeß einlassen müssen, nur er sollte der Gefahr ausgesetzt werden können, rechtskräftig verurteilt zu werden<sup>12</sup>.

*Theoretisch* war dies in hohem Maße überzeugend. *Praktisch* – namentlich auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts – erschien es weniger akzeptabel. Denn daß vor Fälligkeit nicht geklagt werden konnte, hieß zugleich, daß selbst bei wiederkehrenden Leistungen eine Vollstreckung immer erst geraume *Zeit nach* dem jeweiligen Fälligkeitstermin möglich war. Soweit der Unterhalt jährlich<sup>13</sup> oder halbjährlich<sup>14</sup> im voraus zu leisten war, wäre das zwar nicht ganz so dra-

---

<sup>6</sup> Puchta (Fn. 3), S. 120; Pfeiffer, AcP 37 (1854), 244 (258 f.). Vgl. auch die Ausführungen Windthorst's bei der Diskussion des ReichshaftpflichtG, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 1. Legislatur-Periode, 1. Session 1871, 1. Bd., S. 620: »... die erste Bedingung der Klage ist die, daß die Klageberechtigung gegeben ist, d.h. es muß eine Veranlassung zur Klage vorhanden sein. Bei persönlichen Klagen also ... ist die Klage dann veranlaßt, wenn der Gläubiger fordern kann und der Berechtigte die Forderung verweigert, oder um mit einem berühmten Rechtslehrer zu sprechen, wenn die Verbindlichkeit des Beklagten *in concreto* so begründet ist, daß die Anstrengung der Klage gegen denselben als möglich erscheint.«

<sup>7</sup> Vgl. Burchardi bei Vossius (Fn. 4), S. 61. Ausführlich dazu auch noch Reinhold, ZZZP 21 (1895), 1 ff.

<sup>8</sup> Zu den wenigen Ausnahmen vgl. Braun, Rechtskraft und Restitution, Teil 2, S. 269 f.

<sup>9</sup> Vgl. Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, S. 229 f.; Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses, S. 597 f. Fn. 103.

<sup>10</sup> Anders zu Recht Henckel, AcP 174 (1974), 97 (139 ff.); ders., ZZZP 105 (1992), 93 (101 f.).

<sup>11</sup> Zur vergleichbaren Problematik bei Feststellungsurteilen vgl. Braun (Fn. 8), S. 306 f.

<sup>12</sup> In einem unverkennbaren Gegensatz dazu stand freilich die Lehre von der Rechtskraft der Entscheidungsgründe. Allerdings war diese nur teilweise akzeptiert; andernfalls wäre die Entwicklung der »Anerkennungsklage« nicht erforderlich gewesen. Vgl. dazu Braun (Fn. 8), S. 276 f.

<sup>13</sup> Vgl. A.F. Gett, Theoret. praktische Ausführungen zur Lehre über die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der außerehelichen Kinder, 1. Bd., S. 74, 82, 85, 87, 109; OAG Lübeck SeuffA 29 (1874), 224 – E. v. 30.9.1869.

<sup>14</sup> Vgl. A.F. Gett (Fn. 13), S. 109 f.

matisch gewesen. Allerdings war die Versagung einer Klage auf künftigen Unterhalt auch hier schon mißlich. Erst recht war dies da der Fall, wo der Unterhalt in Vierteljahres<sup>15</sup>- oder gar Monatsraten<sup>16</sup> zu entrichten war. Die Praxis setzte sich daher über die theoretischen Bedenken vielfach hinweg und ließ eine solche Unterhaltsklage aus praktischen Gründen im Ergebnis zu<sup>17</sup>.

Im wissenschaftlichen Schrifttum jener Zeit wurde davon meist nur beiläufig Notiz genommen. Dafür nur zwei Beispiele. Savigny erwähnt die »in der Praxis angenommene Alimentenklage« lediglich in einer versteckten Fußnote seines Systems<sup>18</sup>. Renaud lehnte die Klage auf künftige Leistung in Übereinstimmung mit der gängigen Meinung zunächst generell ab, setzte aber kommentarlos hinzu: »Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen bildet jedoch die Klage auf Leistung von Alimenten.«<sup>19</sup> Über die zahllosen Probleme, die damit verbunden waren, wurde dabei nicht ein Wort verloren. Damit fertig zu werden, blieb im wesentlichen der Praxis selbst überlassen. Auf diese Weise wurden Fragen von grundlegender Bedeutung ohne nennenswerte wissenschaftliche Reflexion fast ausschließlich aufgrund von Praktikabilitätsabwägungen durch die Gerichte entschieden. Zwischen Wissenschaft und Praxis tat sich eine weite Kluft auf<sup>20</sup>.

## 2. Theorie und Praxis heute

Alles in allem ist die Situation in diesem Bereich auch heute noch nicht viel anders. Zwar kann nach § 258 ZPO, der mit Wirkung ab 1.1.1900<sup>21</sup> in die ZPO eingefügt wurde, bei wiederkehrenden Leistungen heute generell »auch wegen der erst nach Erlaß des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden«. Hieran anknüpfend wird in dem zeitgleich ge-

---

<sup>15</sup> In den partikularen Prozeßordnungen des 19. Jahrhunderts scheint dies, soweit die Frage überhaupt geregelt war, das Normale gewesen zu sein, vgl. *A.F. Gett* (Fn. 13), S. 89, 133 f., 137, 143. Ebenso das preuß. ALR von 1794, I 16 §§ 61 f. Auch nach dem BGB war der Unterhalt zunächst drei Monate im voraus zu zahlen, §§ 1580 I, 1612 III a.F. jeweils i.V.m. § 760 BGB und *B. Mugdan*, Die gesamten Materialien zum BGB, Bd. 4, S. LXV, LXXIV und 373 f. sowie Bd. 2, S. CXII.

<sup>16</sup> So i.d.R. § 1418 II öst. ABGB von 1811. In Deutschland wurden Monatsrenten für Geschiedene reichseinheitlich erstmals durch § 70 I 2 EheG vom 6.7.1938 (RGBl. I, S. 807 [= § 62 I 2 EheG vom 20.2.1946, KRABl. S. 77]), für Verwandte dagegen sogar erst durch das GleichberG vom 18.6.1957 (BGBl. 1957 I, S. 609 [624]) eingeführt.

<sup>17</sup> Speziell zum österreichischen Recht siehe etwa *Fortner*, Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, I. Teil, S. 587 ff.

<sup>18</sup> *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 2, S. 387 Fn. d. Auf S. 118 f. ist demgegenüber nur von der historischen Alimentenklage die Rede.

<sup>19</sup> *Renaud*, Lehrbuch, S. 230.

<sup>20</sup> Diese Feststellung wird auch durch die Nachweise von *Ho* (Fn. 4), S. 5 ff., 28 ff. grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

<sup>21</sup> Vgl. Gesetz vom 20.5.1898, RGBl. 1898, S. 369 (458).

schaffenen § 323 ZPO<sup>22</sup> unter bestimmten Voraussetzungen die Anpassung solcher Urteile an veränderte Verhältnisse zugelassen. Daß auf wiederkehrende Leistungen geklagt werden kann, kann seitdem ebensowenig einem Zweifel unterliegen wie der Umstand, daß solche Urteile im Falle einer nachträglichen Änderung nicht unverändert Bestand haben können. Aber damit ist der Umkreis dessen, was uneingeschränkt konsensfähig ist, auch fast schon erschöpft.

Das Unterhaltsrecht, um das es in der Sache bei all dem meist geht, ist nach wie vor eine Domäne der Praxis, von der sich die Wissenschaft in der Regel sehr entfernt hält. Im Zusammenhang damit ist auch die Abänderungsklage noch immer von unzureichend reflektierten Praktikabilitätsabwägungen bestimmt und so, wie sie sich darstellt, im System des Zivilprozeßrechts im Grunde ein Fremdkörper. Die in der ZPO getroffene Regelung verdeckt diesen Mangel nur, aber sie hebt ihn nicht auf. Näher besehen beruht nämlich auch das Gesetz nicht auf einer klaren Einsicht in die Beschaffenheit der zu regelnden Sachfragen, namentlich in das Problem der Verbindlichkeit von Prognoseentscheidungen, sondern auf einer in ihrer Fragwürdigkeit schwerlich durchschauten Übernahme dessen, was von der Rechtsprechung zunächst in eigener Regie entwickelt wurde. Schon aus diesem Grund sind von dem Gesetz kaum Erkenntnisse zu erwarten, die über die vorangehende Praxis hinausweisen. Bevor die gesetzliche Regelung einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen wurde, war sie noch dazu bereits mit einem Netz von Einzelfallentscheidungen und einer diese kommentierenden Begleitliteratur überzogen, die den Durchgriff auf die eigentlichen Sachfragen und den Aufbau einer daran orientierten Dogmatik zusätzlich erschwerten.

Im Grunde läßt sich die Lage daher so charakterisieren: Die Praxis gibt durch ihre Entscheidungen die Richtung an, und die Prozeßrechtswissenschaft nimmt dies mehr oder weniger bereitwillig zur Kenntnis. Weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre ist der Faktor der *Zeit* in seiner prozessualen Bedeutung hinreichend erkannt worden. Für die Probleme, die aus dem Einfluß der Zeit resultieren, war man daher notwendig blind. Eine wissenschaftliche Grundlagendiskussion, die diesen Namen verdient, konnte sich daher nur in bescheidenen Ansätzen entwickeln.

### 3. »Kosmetische Dogmatik« und »Grundlagendogmatik«

Wer sich vor diesem – zugegebenermaßen pointiert gezeichneten – Hintergrund mit der Dogmatik der Abänderungsklage befaßt, steht daher zunächst vor der Frage, welche Art von Dogmatik überhaupt angestrebt werden soll<sup>23</sup>.

<sup>22</sup> RGBI. 1898, S. 369 (471).

<sup>23</sup> Vgl. bereits *Braun*, JuS 1993, 353 (354 ff.).

Einmal bietet sich hier nämlich die Möglichkeit an, die von der Praxis vorgeprägten Weichenstellungen und Lösungswege prinzipiell zu akzeptieren und nur auf eine größere innere Stimmigkeit hinzuarbeiten. Auf der anderen Seite kann versucht werden, zu dem verborgenen Kern des Problems vorzudringen, der bei der bisherigen Sachbehandlung nicht erreicht worden ist, von daher die Fragen neu zu stellen und die Abänderungsklage in das System des Zivilprozeßrechts einzubinden, in dem sie bisher nicht recht heimisch geworden ist. Das erste hätte zur Folge, daß die bisherige Entwicklung im großen und ganzen fortgeschrieben würde und nur im Detail mit einigen Korrekturen versehen werden könnte. Das zweite wäre statt dessen mit der Gefahr verbunden, daß die erzielten Ergebnisse als praxisferne Theorie abgetan werden, die zu der Bewältigung der sogenannten »praktischen« Probleme wenig beizusteuern hat. Wer sich dennoch entschließt, diesen zweiten Weg zu gehen, tut daher gut daran, ein schwereres Geschütz aufzufahren, dessen Angriff sich so leicht nicht abweisen läßt<sup>24</sup>.

## II. Die Ausgangslage

Doch sondieren wir zunächst einmal das Terrain, auf dem eine solche Grundsatzdebatte geführt werden muß.

### 1. Materielles Recht und Prozeß

Die Abänderungsklage gem. § 323 ZPO gehört zu den Rechtsinstituten, die auf der Grenze zwischen materiellem Recht und Prozeß angesiedelt sind. Wie andere Einrichtungen dieser Art<sup>25</sup> erleidet sie daher das Schicksal, daß sie keinem dieser beiden Bereiche uneingeschränkt angehört, desungeachtet jedoch an den Problemen beider partizipiert. Daraus ergeben sich einige Konflikte, die letztlich mit der Gegenüberstellung von materiellem Recht und Prozeß, wie sie für unser heutiges Rechtsdenken kennzeichnend ist, überhaupt zusam-

---

<sup>24</sup> § 323 III ZPO ist bereits von *Meister*, FamRZ 1980, 864 (868 f.) wegen Verstoßes gegen Art. 3 und 19 IV GG für verfassungswidrig erklärt worden. Diese Auffassung hat freilich deshalb wenig Beachtung gefunden (vgl. *Köhler*, FamRZ 1980, 1088; *Klauser*, DAVorm 1982, 125 [130 Fn. 41]; *Stein/Jonas/Leipold*, § 323 Rn. 39), weil sie nur darauf gegründet war, daß § 323 III ZPO der Geltendmachung der *materiellen Rechtslage* entgegenstehe. Dieses Problem erledigt sich nach h.M. bereits damit, daß das Urteil über wiederkehrende Leistungen *Rechtskraft in die Zukunft* wirkt (vgl. unten Fn. 44, 45). Für die h.M. stellt sich § 323 III ZPO daher eher als eine großzügige Regelung dar, weil diese Vorschrift eine Urteilsabänderung nicht erst ab Rechtskraft des Abänderungsurteils, sondern »bereits« ab Erhebung der Abänderungsklage zuläßt.

<sup>25</sup> So z.B. die Rechtskraft sowie die doppeifunktionellen Prozeßhandlungen.



menhängen. Das Recht als Ganzes genommen wird durch diese Unterscheidung gleichsam in zwei Hälften zerlegt, die beide unterschiedlichen Regeln folgen, obwohl sie sich im Ergebnis zu einer harmonischen Einheit wiederum ergänzen sollen. Daß diese Erwartung nicht immer erfüllt wird, ist abzusehen. Wenigstens in praktischer Hinsicht erscheint es daher wünschenswert, beide Bereiche auf leicht handhabbare Weise voneinander abzugrenzen und auftretende Fragen möglichst nur den Regeln der einen oder anderen Seite zu unterwerfen.

Eine solche Abgrenzung wird häufig nach zwei »Daumenregeln« vorgenommen, von denen zwar keine ganz stimmt, die aber gleichwohl in vielen Zusammenhängen als Richtschnur dienen. Die eine dieser Regeln geht dahin, daß sich der Prozeß im Zweifel nach dem materiellen Recht zu richten habe. Die andere dagegen besagt, daß es nach Rechtskrafteintritt nur noch auf das Urteil ankomme. Kurz: *vor* Rechtskrafteintritt bestimmt das materielle Recht den Prozeß, *danach* genau umgekehrt das Urteil das materielle Recht.

#### a) Prozeß als Rechtsverwirklichung

Nach der ersten dieser beiden Regeln wird die Abgrenzung von materiellem Recht und Prozeß vor Rechtskrafteintritt grundsätzlich zugunsten des materiellen Rechts vorgenommen. Das findet seinen augenfälligsten Ausdruck in der Lehre vom sog. Zweck des Prozesses. Nach verbreiteter Auffassung hat der Zivilprozeß nämlich den Zweck, das materielle Recht, wie es unabhängig von jeglichem Prozeß als vorhanden gedacht wird, festzustellen und zu »verwirklichen«<sup>26</sup>. Von den prozessualen Bedingungen einer solchen Rechtsverwirklichung ist dabei meist nur am Rande die Rede. Im Idealfall soll sich ein Einfluß des »Prozessierens« auf das Ergebnis überhaupt nicht bemerkbar machen, das materielle Recht vielmehr »ungefährdet und unverändert durch die Maschine des Prozesses hindurch geleitet« werden<sup>27</sup>. Jede Beeinflussung der »Rechtsverwirklichung« durch Struktur und Verlauf des Prozesses erscheint nach dieser Betrachtungsweise als eine Verzerrung dessen, was »eigentlich« Recht ist, folglich als ein nach Möglichkeit zu vermeidendes Übel. Das aber gibt die Rechtfertigung dafür, um die Handhabung und Auslegung prozessualer Vorschriften im Zweifel an dem auszurichten, was unabhängig vom Prozeß als »materielles Recht« verstanden wird.

#### b) Rechtskraft als Rechtsgrund

Nach Eintritt der Rechtskraft dagegen kehrt sich dieses Verhältnis zunächst einmal um. Jetzt dominiert der Prozeß – oder vielmehr das Resultat, das er hervorgebracht hat: das Urteil – über das materielle Recht. Gegenüber dem rechtskräftigen Urteil ist die Berufung auf eine widerstreitende Rechtslage nicht mehr möglich. Nach älterer Auffassung kam das darin zum Ausdruck, daß das rechtskräftige Urteil die materielle Rechtslage gegebenenfalls in seinem Sinn umgestalten sollte (sog. materielle Rechtskrafttheo-

<sup>26</sup> Aus der umfangreichen Literatur zum »Zweck des Zivilprozesses« vgl. hier nur *Braun* (Fn. 8), S. 45 ff. m.w.N.

<sup>27</sup> So *Sperl*, Festschrift für Klein, S. 15 (38).

rie)<sup>28</sup>. Gab es ursprünglich keinen Rechtsgrund für das Erlangen oder Behalten der zugesprochenen Leistung, so sollte ihn das rechtskräftige Urteil hervorbringen; umgekehrt sollte ein bis dahin vorhandener Rechtsgrund durch ein entgegenstehendes Urteil aufgehoben werden. Rechtskräftiges Urteil und materielle Rechtslage fielen auf diese Weise notwendig zusammen. Im Gegensatz dazu geht die neuere Lehre zwar davon aus, daß das rechtskräftige Urteil die materielle Rechtslage unverändert lasse (sog. prozessuale Rechtskrafttheorie)<sup>29</sup>. Allerdings können sich die Parteien auch nach dieser Auffassung auf eine der Rechtskraft widerstreitende Rechtslage nicht berufen; vielmehr ist der Richter jedes späteren Prozesses an die Rechtskraft gebunden<sup>30</sup>. Der sog. »Theorienstreit« reduziert sich daher zum guten Teil auf die rein terminologische Frage<sup>31</sup>, ob die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils, die in *praktischer* Hinsicht unter allen Beteiligten unstreitig sind, nur mit prozessualen Kategorien beschrieben werden dürfen oder auch mit materiellrechtlichen<sup>32</sup>. Aber wie auch immer diese Frage zu beantworten sein mag: in praktischer Hinsicht kommt es nunmehr allein auf das Urteil an.

Die Rechtskraft markiert daher einen entscheidenden Wendepunkt. Von ihrem Eintritt an ist die Berufung auf eine *frühere*, ihr entgegenstehende Rechtslage ausgeschlossen. Aber damit ist die Wirkung der Rechtskraft auch schon erschöpft. Im gleichen Zeitpunkt, wie sie eintritt, beginnt eine neue Entwicklung zu laufen, die sich wiederum ausschließlich nach materiellem Recht richtet. Das rechtskräftige Urteil stellt die Rechtslage nur für einen ganz bestimmten Zeitpunkt fest; es schließt spätere Änderungen nicht aus<sup>33</sup>. Der abgewiesene Kläger kann daher aufgrund neu eingetretener Tatsachen eine weitere Klage erheben; der verurteilte Beklagte dagegen kann die nach-

---

<sup>28</sup> RGZ 46, 334 (336) – U. v. 20.2.1900; RGZ 71, 309 (311) – U. v. 29.6.1909; RGZ 75, 213 (215) – U. v. 9.2.1911; RGZ 78, 390 (395) – U. v. 29.2.1912; RG JW 1931, 1800 (1801) – U. v. 9.3.1931; nach wie vor in dieser Richtung (zu Recht) *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 27 f.

<sup>29</sup> *Rosenberg/Schwab*, ZPR, § 152 II 2; *Jauernig*, ZPR, § 62 II 2; *Schilken*, ZPR, Rn. 1009 f.; *Musielak*, Grundkurs ZPO, Rn. 469; *Arens/Lüke*, ZPR, Rn. 359.

<sup>30</sup> Das gilt – entgegen einer vielfach aufgestellten Behauptung – aber auch für die materielle Theorie. Ob die Rechtskraft auf Einrede oder von Amts wegen zu beachten ist und ob ihre Wirkungen auf materielle oder prozessuale Weise zu erklären sind, sind nämlich unterschiedliche Dinge, die unmittelbar nichts miteinander zu tun haben. Vgl. bereits *Pagenstecher*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 342 f.; *Jellinek*, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, S. 183 ff.

<sup>31</sup> Zum praktischen Unterschied, der von *Pagenstecher* (ZZP 37 [1908], 1 [13 ff.] und RheinZ 6 [1914], 489) mustergültig herausgearbeitet wurde, vgl. *Braun*, Rechtskraft und Restitution, 1. Teil, S. 57 f.

<sup>32</sup> Das Bekenntnis der Praxis zur prozessualen Rechtskrafttheorie ist vielleicht nicht ganz so eindeutig, wie man häufig meint. Jedenfalls stößt man auch heute noch auf Entscheidungen, in denen unbefangen davon die Rede ist, daß das rechtskräftige Urteil für das Erhalten und Behalten einer Leistung einen »Rechtsgrund« darstelle; so etwa BAG NJW 1980, 141 (143) – U. v. 31.1.1979; LG Bremen, 5 O 2816/85 – B. v. 26.5.1986 (S. 2 f.); OLG Düsseldorf, 6 W 62/86 – B. v. 18.6.1986 (S. 3); OLG Koblenz NJW-RR 1987, 391 (392) – U. v. 14.10.1986.

<sup>33</sup> Vgl. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 6, S. 378: »Die Anerkennung oder Verneinung eines Rechts ... wird rechtskräftig *nur für den Zeitpunkt, in welchem das Urteil gesprochen wird*. Der Richter spricht also etwas aus nur in Beziehung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt; er läßt notwendig unberührt alle in die Zukunft fallenden Veränderungen, und die Rechtskraft des Urteils bleibt ohne Einwirkung auf jeden Rechtsstreit, welcher auf der Behauptung von Tatsachen beruht, die erst nach dem Urteil eingetreten sein sollen.«

trägliche Änderung der Rechtslage mit der Vollstreckungsgegenklage – bzw., wenn er diese versäumt hat, mit der Bereicherungsklage – geltend machen<sup>34</sup>. Für die Zukunft kommt es also wiederum auf die materielle Rechtslage an, wie sie sich auf der durch das Urteil geschaffenen Basis weiterentwickelt.

## 2. Das Urteil über wiederkehrende Leistungen als Urteil über die künftige Rechtslage

### a) Die Problematik des § 258 ZPO im allgemeinen

Näher besehen beruht diese Betrachtungsweise auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß das Urteil nicht über die künftige, sondern allein über die *gegenwärtige* Rechtslage befindet. Die Ausklammerung der Zukunft, wie sie nach gemeinrechtlicher Vorstellung selbstverständlich war, ist der entscheidende Grund dafür, warum es nach Eintritt der Rechtskraft im weiteren Verlauf wieder auf die materielle Rechtslage ankommt und warum daher *nachträgliche* Veränderungen *ohne Rechtskraftverstoß* geltend gemacht werden können.

Diesem Bild fügt sich die Klage auf wiederkehrende Leistungen gem. § 258 ZPO nicht ohne weiteres ein. Mit dieser Klage werden Leistungen geltend gemacht, die materiellrechtlich gesehen im Zeitpunkt der Klageerhebung gerade noch *nicht* »verlangt« werden können<sup>35</sup>. Dem Urteil, das einer solchen Klage stattgibt, kommt deshalb eine Eigenschaft zu, die richterlichen Urteilen sonst abgeht: *es bezieht sich auf die künftige Rechtslage*<sup>36</sup>. Das macht sich unter anderem darin bemerkbar, daß es einen Vollstreckungstitel für Ansprüche darstellt, die erst künftig fällig werden. Zwar kann wegen solcher Ansprüche nicht sofort, sondern erst bei Fälligkeit vollstreckt werden (§ 751 I ZPO). Das ändert jedoch nichts daran, daß der *Titel* selbst u.U. lange *im voraus erlassen* wird. Ob der zuerkannte Anspruch im Zeitpunkt seiner prognostizierten Fälligkeit überhaupt noch besteht, kann dabei naturgemäß nur sehr unzulänglich beurteilt werden. Gerade die wichtigsten und häufigsten der für eine Klage auf wieder-

<sup>34</sup> BGH NJW 1982, 1147 (1148) – U. v. 17.2.1982; BGH NJW 1984, 126 (127 f.) – U. v. 11.3.1983.

<sup>35</sup> Nach h.M. entsteht jedenfalls der Unterhaltsanspruch an jedem Fälligkeitstermin, an dem seine Voraussetzungen gegeben sind, neu, vgl. Motive zu dem Entwurfe eines BGB, Bd. 4, S. 707; BGHZ 82, 246 (250) – U. v. 2.12.1981; Seitter, MDR 1965, 970; Künkel, NJW 1985, 2665 (2666); Stein/Jonas/Schumann, § 258 Rn. 2; Walter, DAVorm 1991, 977 (982). Vgl. auch Jakoby, Das Verhältnis der Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zur Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO, S. 28 Fn. 16. Kritisch MünchKomm-ZPO-Lüke, § 258 Rn. 7; Wax, FamRZ 1993, 22.

<sup>36</sup> Ein gewisses Maß von »Zukunftswirkung« kommt auch dem *Feststellungsurteil* zu, das ebenfalls erst durch die ZPO zu allgemeiner Anerkennung gelangt ist. Bezeichnenderweise ist denn auch die Entstehungsgeschichte beider Klagen aufs engste miteinander verknüpft. Vgl. Braun, Rechtskraft und Restitution, 2. Teil, S. 271 ff., 305 ff.; Jakoby (Fn. 35), S. 24 ff.

kehrende Leistungen in Betracht kommenden Ansprüche sind nämlich in erheblichem Umfang *von der weiteren Entwicklung abhängig*.

Das gilt vor allem für familienrechtliche *Unterhaltsansprüche*. Diese setzen während der Dauer ihres Bestehens sowohl die Bedürftigkeit des Berechtigten<sup>37</sup> als auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten<sup>38</sup> voraus. Beides sind Umstände, die sich leicht ändern können. Der Unterhaltsanspruch kann dadurch der Höhe nach steigen oder sinken. Im Unterschied dazu sind *Schadensersatzrenten*<sup>39</sup> grundsätzlich<sup>40</sup> nicht von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, sondern allein von den Verhältnissen auf Seiten des Berechtigten abhängig. Insoweit aber stehen sie Unterhaltsansprüchen *in puncto* Veränderlichkeit nicht nach. So kann z.B. der Verletzte, der eine Schadensersatzrente bezieht, wieder genesen und arbeitsfähig werden, die Verletzungsfolgen können sich aber auch nachträglich verschlimmern u.a.m.

Soweit der Schuldner rechtskräftig zu wiederkehrenden – und damit zu *künftigen* – Zahlungen in bestimmter Höhe verurteilt worden ist, stellt sich die Frage, ob und wenn ja, in welchem Umfang solche Veränderungen noch geltend gemacht werden können. Kann der Gläubiger nachträglich mehr verlangen, obwohl ihm für die fragliche Zeit weniger zugesprochen wurde? Oder kann der Schuldner seine Leistungen kürzen, obgleich das Urteil auf höhere Raten lautet?

#### b) § 323 ZPO zwischen Rechtskrafterweiterung und Rechtskraftdurchbrechung

An sich ist das eine Frage der *Rechtskraft*, die von der Vollstreckbarkeit des Titels streng zu unterscheiden ist<sup>41</sup>. Aus dem Umstand, daß ein Urteil über wiederkehrende Leistungen bei Fälligkeitseintritt vollstreckbar ist, folgt nicht, daß es insoweit auch rechtskräftig wird. Die ZPO kennt eine Reihe von Vollstreckungstiteln, denen die Rechtskraft abgeht<sup>42</sup>. Das ist zwar bei Urteilen über wiederkehrende Leistungen schon deshalb nicht anzunehmen, weil jeden-

---

<sup>37</sup> Vgl. §§ 1569 ff., 1602 BGB.

<sup>38</sup> Vgl. §§ 1581 ff., 1603 f. BGB.

<sup>39</sup> Vgl. §§ 843 – 845 BGB, 1, 7 II, 9 ProdHG, 1 f., 12 II, 13 f. UmwelthG, 1 – 3, 8 HaftpflG, 33, 38 LuftVG, 7 ff. StVG.

<sup>40</sup> Anders allenfalls im Rahmen des § 829 BGB.

<sup>41</sup> Irrig *Kurz*, Die Reformbedürftigkeit der Absätze 3, 4 und 5 des § 323 ZPO, S. 21: »Nähe die Prognose ... nicht an der Rechtskraft teil, wäre die Vollstreckbarkeit der künftigen Ansprüche nicht zu erklären.«

<sup>42</sup> Hierher zählen nicht nur die für *vorläufig* vollstreckbar erklärten Titel, sondern auch der *Vergleich* (§ 794 I Nr. 1 ZPO) und die *vollstreckbare Urkunde* (§ 794 I Nr. 5 ZPO), nach einer Mindermeinung (OLG Köln WM 1986, 803 – U. v. 19.12.1985 – sowie *Lappel/Grünert*, Rpfleger 1986, 161 [164]) seit Abschaffung der Schlüssigkeitsprüfung im Mahnverfahren auch der Vollstreckungsbescheid.

## Personen- und Sachregister

- Actio 1, 46, 47, 48, 97, 98, 203  
Absolute Mindestbeträge 248, 250, 252  
Alimente 3, 50, 68, 70, 71, 73, 77, 101,  
103, 104 Fn. 39 u. Fn. 41, 105, 106, 107,  
113, 130 Fn. 142, 131, 132, 205,  
259 Fn. 50  
Alltatsachen 193, 195, 196, 197, 199, 232  
Änderung, kontinuierlich verlaufende (stu-  
fenlose, fließende) 40, 41, 92, 135, 157,  
158 ff., 171, 172, 223, 232, 233, 242  
Änderung, nachträgliche 4, 10, 11, 17, 18,  
20, 29, 63, 66, 67, 70, 72, 107, 111, 114,  
120, 129, 154, 155, 208, 209, 211, 212,  
214, 233  
Änderung, objektive 185, 187, 188, 189,  
190, 224, 225, 227, 228, 238  
Änderung, punktuelle 40, 41, 157, 159,  
160, 160 Fn. 107, 171, 172, 223  
Änderung, voraussehbare 126, 127, 128,  
130, 180, 182, 188  
Änderung der rechtlichen Verhältnisse 8,  
72, 121, 165 Fn. 119, 215 ff., 234, 235,  
239, 242  
Änderung der wirtschaftlichen Verhält-  
nisse 40, 77, 90, 91, 92, 126, 127, 128,  
142, 157, 171, 172, 180 Fn. 28, 220,  
223, 242, 249, 250, 252, 254, 257, 265,  
266, 270, 273  
Anerkennungsanspruch 101, 206  
Anerkennungsklage 2 Fn. 12, 99 ff., 104  
Fn. 38, 211  
Anerkennungsurteil 102, 187 Fn. 53, 199,  
200, 200 Fn. 124, 206, 229 Fn. 101  
Anspruchsdauer 214, 238, 239, 241, 242  
Anspruchsgrund 59, 71, 111, 175, 202,  
206, 207, 209, 210  
Anspruchshöhe 71, 111, 174, 175, 202,  
206, 207, 209, 210, 214, 234, 238, 239,  
241, 242, 271  
Anspruchs- und Aktionendenken 48  
Anschlußberufung 157 Fn. 97  
Antizipation 99, 160 Fn. 105, 210, 213  
Antragstellung 44, 51, 52, 72, 121  
Arbeitsaufnahme 84, 85, 86, 87, 88, 89,  
94, 140, 142, 145, 157, 159, 162, 171,  
251, 270  
Arbeitsfähigkeit 9, 15, 70, 89, 108, 112,  
113, 118, 124, 126, 159, 176, 177, 189,  
192 Fn. 83, 208 Fn. 29, 259, 261  
Arbeitslosigkeit 85, 144, 145, 157, 159,  
163, 179 Fn. 23, 251, 252, 253 Fn. 25,  
270  
Arglist 117, 137, 138, 144, 146, 147  
Aufrechnung 31, 34, 159 Fn. 101  
Aufwertung 53, 54, 55, 57  
Auskunftspflicht 138, 139, 140,  
141 Fn. 18, 142, 143, 144  
Baehr 113  
Bedürftigkeit 9, 39, 63 Fn. 92, 75, 76, 77,  
84, 85, 141 Fn. 18, 158, 249  
Bestätigungstheorie 10, 11, 83 Fn. 1  
Bestandskraft 144, 165  
Betrag, absoluter 248, 250, 252  
Beweislast 108, 131, 157, 158, 172, 223  
Beweissicherung 212  
Billigkeit 17, 64, 67, 80, 83, 134, 135, 146,  
147, 152, 178, 190 f., 196, 197, 198,  
223 Fn. 86  
Billigkeitstheorie 11, 17, 146 Fn. 38  
Bindung an Feststellungen 76, 176, 177,  
192, 193, 195, 196, 199, 204,  
206 Fn. 21, 213, 237, 241  
Bindung an früheres Urteil 60, 67 Fn. 111,  
173, 198, 202, 213, 219, 237, 238  
Clausula rebus sic stantibus 70  
Dauer der Änderung 248, 250 ff.  
Durchschnittseinkommen 251 Fn. 20  
Durchschnittsrente 106, 266 ff.  
Eheunterhalt 200, 201  
Einlassungszwang 98, 203 f., 204 f.

- Einwendungen 15, 27, 34 ff., 39 ff., 59, 95,  
 132, 146, 151, 155, 160, 174, 194, 205,  
 207, 212, 216  
 Entlastung der Gerichte 262, 263, 271  
 Erfüllung 31, 33, 34, 38, 159 Fn. 101,  
 195 Fn. 100, 257  
 Erlaß 34, 145  
 Ermessen 58, 247, 248, 253  
 Ermittlung des Änderungszeitpunktes 81,  
 86, 134, 135, 157, 158  
 Eventualantrag 32, 167  
 Exceptio rei in iudicium deductae 46  
 Exceptio rei iudicatae 46, 47, 48 Fn. 21,  
 50 Fn. 29, 113 Fn. 80  
  
 Fälligkeit 2, 8 Fn. 35, 9, 15, 16, 19, 46, 68,  
 97 ff., 126, 130 ff., 151, 163, 202, 203,  
 204, 206, 211, 222, 233  
 Fälligkeitsentscheidung 163, 213, 214,  
 234  
 Fälligkeitsklage 21 Fn. 89  
 Feststellung (rechtskräftige) des An-  
 spruchsgrundes 45, 71, 111, 206, 207,  
 209, 212, 240, 271  
 Feststellung des Grundverhältnisses 239 ff.  
 Feststellungsklage 47, 99, 101 Fn. 24, 107,  
 194, 203, 206, 210, 222, 241 Fn. 141,  
 255  
 Feststellungsurteil 2 Fn. 11, 102, 130,  
 160 Fn. 105, 206, 210, 211, 240,  
 241 Fn. 142, 243, 254, 255  
 Feststellungswirkung 67, 180, 184, 194,  
 195  
 Fluchhilfe 148  
  
 Gehaltserhöhung, -minderung 92, 94, 126,  
 127, 128, 157, 180, 255, 266  
 Geldrente 265, 266, 267  
 Gesamtanspruch 50, 53, 54, 58, 59, 66  
 Gesamtbetrachtung 249, 263 Fn. 66  
 Geschäftsgrundlage 29, 222  
 Geschwisterunterhalt 77, 165, 217, 240  
 Gesetzesänderung 126, 217 f., 219, 220,  
 221, 222 Fn. 82, 223  
 Gleichbehandlung 18 Fn. 74, 31, 42, 60,  
 110, 121, 122, 129, 156, 160, 212, 215,  
 222  
 Gönner 13, 55  
  
 Haftstrafe 93, 118, 119, 148, 153, 159, 171  
 Heirat 159  
 Hypothetischer Kausalverlauf 90, 124,  
 127, 128  
  
 Indexierung 77  
 In praeteritum non vivitur 132,  
 168 Fn. 137, 169  
 Interesse des Beklagten 89, 98  
 Interesse des Klägers 17, 88, 89, 99  
 Interesse der Parteien 91, 92, 95, 96  
 Interimistikum 112, 116, 121  
  
 Kapitalabfindung 79, 110, 117 Fn. 91  
 Kenntnis von Änderungen 16, 81, 89 ff.,  
 118, 137, 140, 144, 148, 149, 151, 154,  
 161, 162, 171, 196  
 Kindergeld 34, 38, 39, 75, 256, 257, 258  
 Kindesunterhalt 75, 78, 89, 94, 143, 182,  
 192, 197, 257, 270  
 Kläger, voll obsiegender 44, 45, 46,  
 54 Fn. 51, 57, 61, 62, 64, 65, 190, 191,  
 194, 195, 237, 254  
 Klage auf Feststellung künftiger Verpflich-  
 tungen 99  
 Klage auf künftig fällige Leistungen 3, 21,  
 23, 74, 98, 101, 102, 103, 104 Fn. 38,  
 107, 202, 203, 206  
 Klage auf wiederkehrende Leistungen 2, 8,  
 16, 17, 20, 38, 45, 68, 97, 101, 103, 129,  
 130, 175, 203, 205, 206, 208, 210, 211,  
 215, 222  
 Klageabweisung 45, 48, 58, 59, 64, 182  
 Kondiktions- bzw. Bereicherungsan-  
 spruch 8, 35, 42, 119, 132, 161, 166,  
 167, 168  
 Konsumtion 46 ff., 61, 62, 63  
 Kriegsgefangenschaft 28, 149, 150 Fn. 66  
  
 Lasker 109, 110, 111, 112, 116, 117, 174  
 Leistung an Erfüllungs Statt 34  
 Leistungen Dritter 34, 96  
 Leistungsempfänger, gutgläubig/bösgläu-  
 big 117, 118, 122, 129, 137  
 Leistungsfähigkeit 9, 16, 28, 92 Fn. 32,  
 148 Fn. 56, 251, 256, 265, 268, 270  
 Leistungsklage 99, 241 Fn. 141  
 Litiskontestation 46  
  
 Mark gleich Mark 53, 54  
 Maßgeblicher Zeitpunkt 115 ff., 120 ff.,  
 156, 159  
 Materielles Recht 5 ff., 19 Fn. 79, 48, 69,  
 72, 74, 75, 84, 85, 87, 91, 93, 104, 105,  
 107, 119 Fn. 96 u. Fn. 99, 132, 135, 136,  
 144, 145, 148, 152, 153, 166 ff., 188,  
 193, 200, 203, 206, 225, 246, 247, 251,  
 252, 258, 260, 263, 264, 267 ff.

- Mehrforderungen 43, 44, 45, 47, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 73, 190, 191, 254  
Miquel 112, 260  
Mitverschulden 177, 239 Fn. 134
- Nachforderung 44 Fn. 3, 46, 47, 51, 54, 60, 61, 72, 73, 78, 81, 93, 118, 132, 166, 168 ff.  
Nachhaltigkeit der Änderung (siehe: Dauer der Änderung)  
Nachzahlung 93, 118, 119, 152  
Negative Feststellungswiderklage 47, 58, 59  
Nemo pro praeterito alitur 72, 73, 81  
Neubeurteilung (Neufestsetzung, Neubestimmung) 191, 192, 198, 199, 200  
Nicht-, un-, außereheliche Kinder 2 Fn. 13, 55, 60, 69 Fn. 3, 75 Fn. 43, 91 Fn. 29, 100, 105, 106, 107 Fn. 53, 169, 250, 257, 273  
Notfrist 150 ff.
- Österreich 36 Fn. 46, 62 Fn. 86, 68 ff., 74, 75, 81, 100 Fn. 80, 101 Fn. 19, 122, 205 Fn. 11
- Pagenstecher 7 Fn. 30 u. Fn. 31, 54, 55  
Planck 131, 132  
Plus petitio tempore 1, 98, 99  
Präklusion 20, 21, 44, 65, 66, 71, 99 Fn. 9, 123 ff., 160, 183, 186, 190, 193, 195, 196, 197, 199, 207 ff., 232, 237, 238 Fn. 131, 274  
Preuß. Obertribunal 49, 51, 103, 104 Fn. 37  
Prognose 8, 9 Fn. 41, 11, 27, 37, 38, 123 ff., 152, 163, 164, 179, 181, 182, 188, 189, 207 ff., 246  
Provisorium 113  
Provokationsklage 47, 203 Fn. 5  
Prozeßbetrug 16 Fn. 68, 153, 233 Fn. 109  
Prozeßkostenhilfe 149  
Prozeßvergleich 9 Fn. 42, 29, 30, 141, 166  
Prozeßverschleppung 121, 122
- Realsplitting 255, 256  
Rechtlisches Gehör 13 ff., 41, 94, 95, 146, 147, 155, 170, 171, 172, 207, 211, 216, 217, 230, 231, 232, 235, 242, 246, 247, 248, 249, 263, 267, 272, 274  
Rechtsanwendungsfehler 216  
Rechtsbehelf gem. § 826 BGB 16 Fn. 68, 28 Fn. 13, 138, 142, 144, 146, 147, 150, 152  
Rechtskraft, positive Funktion 47, 48  
Rechtskraft, relative/absolute 78, 80  
Rechtskraft, zeitliche Grenzen 9, 10, 12, 21, 69, 71, 74, 83, 111, 114, 129, 154, 164  
Rechtskraft in die Zukunft 5 Fn. 24, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 23, 36, 42, 43, 44, 67, 69 ff., 106, 111 ff., 126, 129, 130, 136, 137, 144, 154, 160, 163, 164, 165, 173, 193 Fn. 80, 201, 240, 262  
Rechtskraftdurchbrechung 9, 11, 12, 37, 43, 44, 45, 58, 61, 65 Fn. 105, 66, 75, 111, 242  
Rechtskräfteintritt 6, 7, 8, 53, 80, 115, 121, 123, 131  
Rechtskraftintensität 165, 202, 218  
Rechtskrafttheorie 6, 7  
Rechtskraftumfang 41, 42, 43, 48, 51, 58, 63, 67, 68, 78, 79, 111, 132, 195  
Rechtsprechungsänderung 188, 216, 217, 218 ff., 223, 234, 235, 236  
Rechtsschutzinteresse 21 Fn. 89, 98, 215 Fn. 52, 232 Fn. 105  
Rechtssicherheit 18, 165  
Rechtsstaatsprinzip 155  
Rechtsverletzung 1, 2, 97, 98, 99, 101, 203, 205, 206  
Reichshaftpflichtgesetz 2 Fn. 6, 26 Fn. 4, 109 ff., 133, 134, 135, 155, 156, 158, 174, 179, 180, 184, 186, 209, 211, 224, 240, 259, 260, 261, 262  
Rentenanspruch 21, 74, 76, 125  
Rentenbewilligung/-verweigerung 73, 96  
Rentenurteil 61, 78, 79, 80, 117, 118, 119, 121, 123, 126, 240  
Rückforderung 42, 72, 73, 81, 93, 132, 143, 144, 156, 162, 166, 167 Fn. 129  
Rückwirkende Aufhebung eines Verwaltungsaktes 162  
Rückwirkende Berücksichtigung der Änderung 120, 132, 253, 262  
Rückwirkende Korrektur des Titels 12, 73, 79, 80, 83 ff., 137 ff., 165, 172, 223 Fn. 86, 232, 233, 234, 242  
Rückwirkungsverbot 18, 22, 26, 29, 35, 41, 60, 81, 83, 84 ff., 89 ff., 133, 136, 137 ff., 139, 144, 146, 149, 153, 154, 155, 166, 171, 172, 213, 223, 232  
Rückzahlung 73, 74, 88, 93, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 129, 142, 144, 152, 156, 162, 167

- Sachvortrag 227, 228  
 Savigny 1, 3, 7 Fn. 33, 46 Fn. 7, 47, 48,  
 97, 101, 103, 204 Fn. 7, 205  
 Schadensersatzanspruch 16, 35, 36 Fn. 46,  
 41, 107, 109, 110, 115, 136, 175  
 Schadensersatzklage 53, 142  
 Schadensersatzprozeß 53 Fn. 42,  
 57 Fn. 62, 60  
 Schadensersatzrente 9, 15, 29, 36, 45, 60,  
 69, 70, 71, 73, 74, 78, 79, 87, 90, 91, 92,  
 101, 103, 104, 106 Fn. 46, 107 Fn. 53,  
 108, 112, 115, 116 Fn. 85, 124, 135,  
 139, 143 Fn. 31, 150 Fn. 63, 157, 158,  
 167, 171, 177, 180, 182, 188, 189, 204,  
 230, 249, 254, 255, 259, 262,  
 267 Fn. 78, 268, 271 ff.  
 Schadensersatzurteil 70, 240  
 Scheidung 35, 37, 40, 74, 94, 104, 140,  
 154, 159, 182, 200  
 Schranke, formelle 246, 247, 248, 253, 270  
 Schranke, prozessuale 245, 248, 250, 258,  
 260, 261, 272  
 Schutzwürdigkeit 90, 91, 93, 94, 95, 96,  
 156, 163, 169, 170  
 Schwarze 113  
 Schweiz 36 Fn. 46, 68, 74 ff., 81  
 Sonderbedarf 169, 269 Fn. 83, 272  
 Sonderregelung 61, 62, 65, 116, 119  
 Sozialleistungen 17 Fn. 71, 100 Fn. 13,  
 141, 162, 167 Fn. 129, 169 Fn. 143  
 Stein 83, 86 Fn. 10 u. 12, 135, 136  
 Fn. 171  
 Studium 85, 94, 139 Fn. 9, 142, 144, 145  
 Stundung 34  
 Syphilis 177, 178  
  
 Täuschung/Irrtum 118, 176, 185  
 Teilforderung 50, 51  
 Teilklage 44, 45, 47, 48, 49, 50 Fn. 29, 51,  
 52, 53 Fn. 41, 54, 58 ff., 71 Fn. 21, 175  
 Tod 35, 87, 105  
 Totalrevision des Urteils 239, 240  
 Trennungs- und Geschiedenenunterhalt 35,  
 36, 38, 76 f., 84, 94, 144, 148, 176, 178,  
 192, 200, 201, 236, 255  
 Treu und Glauben 96, 138, 139, 142, 143,  
 148 Fn. 56, 256  
  
 Unabänderlichkeit des Urteils 70, 76, 78,  
 79, 104, 106, 108, 113, 164, 165, 174,  
 202  
 Ungewöhnliche Entwicklungen 197  
 Unterhaltsrichtlinien/-tabellen 56, 58,  
 67 Fn. 111, 182, 192, 193 Fn. 90, 195,  
 220, 270, 271  
 Untragbare Ergebnisse 196, 197, 198,  
 233 Fn. 109, 237, 272  
 Urteil, deklaratorisches/konstitutives 116  
 Urteil, gemischtes 48  
 Urteil über eine fällige Leistung 25, 34,  
 130, 202, 203, 206, 211, 233  
 Urteil über eine künftige Leistung 15, 17,  
 23, 27, 61, 103, 131, 136, 206  
 Urteil über wiederkehrende Leistungen 9,  
 10, 12, 15, 20, 22, 23, 25, 34, 36, 37, 38,  
 42, 45, 57, 64, 67, 68, 75, 76, 79, 80, 81,  
 97, 104, 108, 109, 111, 114, 117, 121,  
 126, 136, 137, 160, 163, 164, 188, 194,  
 195, 202, 203, 205, 206, 210, 214, 217,  
 230, 232, 234, 239, 240, 241, 243, 251,  
 254  
 Urteilsgrundlage 229 ff.  
 Urteilsängel, anfängliche/ursprüng-  
 liche 20, 22, 66, 129, 130, 166, 167,  
 173 ff., 180, 184, 188, 190, 191, 193,  
 194, 200, 208, 209, 214 ff., 238  
 Urteilsängel, fortgeschriebene 20, 175,  
 177, 190, 191, 199  
  
 Vergleich 29, 34, 159 Fn. 101, 249 Fn. 14  
 Verhältnisse, Anderssein der 184, 185,  
 224, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234,  
 239, 240, 242, 275  
 Verhältnisse, maßgebende 10, 27, 56, 66,  
 80, 83, 96, 121, 184, 186, 187, 207, 215,  
 220, 221, 224, 226, 227, 228, 229, 230,  
 231, 232, 234, 242, 260  
 Verhältnisse, objektive 20, 56, 132,  
 165 Fn. 119, 176, 178, 186, 187, 188,  
 199, 220, 224, 225, 226, 228, 229, 231,  
 233, 234, 267  
 Verhandlung, mündliche 10, 23, 71, 83,  
 99 Fn. 9, 115, 135, 157 Fn. 97, 174, 231  
 Verjährung 34, 59 Fn. 74, 78, 85, 104, 110,  
 118, 166, 168, 170  
 Versäumnisurteil 14, 150, 151, 152, 153,  
 154, 155, 178, 179 Fn. 23, 186 ff., 227,  
 228, 231 Fn. 103  
 Verschweigen einer eingetretenen  
 Veränderung 16 Fn. 68, 141 Fn. 18,  
 156, 162 Fn. 112  
 Versorgungsausgleich 33, 35, 38, 39, 273,  
 274  
 Verteidigung 15, 16, 18, 19, 65, 66, 136,  
 193, 194 Fn. 98, 196, 204, 237,  
 238 Fn. 131



- Verteilungsschlüssel 67 Fn. 111, 192,  
193 Fn. 90
- Vertrauensschutz 18, 81, 86, 88, 93, 95,  
117, 118, 119, 133, 134, 152, 155, 156,  
161 ff., 172, 212
- Verwandtenunterhalt 74, 77, 78, 105
- Verwirkung 60, 141 Fn. 18, 168,  
170 Fn. 148
- Verzicht 53, 54, 145, 159 Fn. 101
- Vollstreckbare Urkunden 9 Fn. 42, 29, 30,  
143, 166
- Vollstreckungsgegenklage 8, 23 ff., 69, 71,  
84 Fn. 4, 108, 132, 134, 150, 159, 200,  
235 Fn. 115, 257, 258, 269
- Vorausberücksichtigung von Änderun-  
gen 11, 123, 125, 127, 179, 189, 254,  
255, 266
- Vorausbeurteilung 204
- Vorausentscheidung 113, 114, 202, 205,  
209, 212, 213, 214, 221, 224, 233, 234,  
241, 242, 270, 273
- Vorausfeststellung 212
- Vorausklage 16, 100, 182, 204, 215
- Voraussicht/Vorausschau 37, 38, 173
- Vorausverteidigung 21, 209, 217, 230
- Vorausverurteilung 19, 38, 95, 98, 99, 146,  
154, 205, 206, 216, 217, 222, 236, 246,  
263
- Vorbehalt 29, 50 Fn. 29, 54 Fn. 48,  
60 Fn. 78, 69, 70, 76 ff., 105 ff., 112,  
113, 132, 137, 207
- Wach 206 Fn. 25
- Wohndienst 85, 89, 94, 143, 144, 146, 159
- Wesentlichkeitserfordernis 11, 12, 19, 20,  
22, 26, 33, 35, 56, 61, 64, 66, 108, 110,  
113 Fn. 80, 116, 133, 160 Fn. 107,  
184 ff., 216 Fn. 55, 218, 221,  
231 Fn. 103, 245 ff.
- Wiederaufnahme (Ergebnisfehlerrestitu-  
tion) 11, 16 Fn. 68, 17, 21 Fn. 86,  
176 Fn. 13, 178 Fn. 21, 241, 242, 243
- Wiedereinsetzung 148 ff., 172
- Wiedergewährung 121 Fn. 105, 122, 184
- Wiederheirat 36, 38, 40, 41, 87, 89, 104,  
105, 115, 116 Fn. 85, 142, 154, 197
- Windthorst 2 Fn. 6, 104 Fn. 37, 112, 211
- Witwe 35, 89, 105, 115
- Zehn-Prozent-Grenze 19, 33, 56, 248, 249,  
250, 252, 253, 255, 257, 274
- Zeit 2, 4, 15, 21, 129, 203, 204, 209, 210,  
211, 235
- Zeitpunkt der Klageerhebung 5 Fn. 24, 26,  
80, 88, 105, 108, 115, 121, 122, 123,  
130 Fn. 142, 131, 133, 134 Fn. 159, 135,  
147, 149, 167, 204
- Zeitpunkt der materiellen Anspruchsände-  
rung 105, 106, 108, 115, 116, 119, 120,  
121, 131, 133
- Zukunftswissen 15, 38, 208, 209, 235
- Zulässigkeit der Abänderungsklage 19, 64,  
65, 66, 189, 226 Fn. 93, 237, 238, 242,  
249, 272, 273
- Zusatzklage 23, 43 ff., 112 Fn. 77,  
159 Fn. 99, 170, 190, 191, 192, 194, 254
- Zweckmäßigkeit 83, 157, 158
- Zwischenfeststellungsklage 59

